

- Metallbau
- Rollladenbau
- Sonnenschutz

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Für alle vom Auftragnehmer übernommenen Aufträge gelten vorrangig die nachstehenden Geschäftsbedingungen sowie ergänzend die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, Teil B, DIN 1961) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

Diese Geschäftsbedingungen und die VOB, Teil B, haben Vorrang vor abweichenden Einkaufs- oder ähnlichen Bedingungen des Auftraggebers. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen bilden sie die Grundlage für alle weiteren Geschäfte.

Bei Widerspruch einzelner Bedingungen gelten die Vertragsbestandteile in der vorstehend genannten Reihenfolge.

2. Angebote und Angebotsunterlagen

2.1 Die Auftragsleistungen und der Auftragspreis basieren auf den Angaben des Auftraggebers zur Baustelle und zur Ausführung. Der Auftragnehmer geht grundsätzlich von normalen Verhältnissen aus. Zu den normalen Verhältnissen gehören insbesondere: Straßen und Plätze sind für das Befahren von straßengängigen Fahrzeugen geeignet, Anschlüsse für Strom und Wasser liegen in der Nähe der Verwendungsstelle (maximal 50m).

2.2 Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Änderungen sind unangemessen und vom Auftraggeber nicht mehr zu akzeptieren, sofern sie über das branchenübliche Maß hinausgehen. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor.

2.3 Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtliche Unterlagen dürfen ohne Genehmigung des Anbieters weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.

2.4 Behördliche oder sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Auftragnehmer hat hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

2.5 Vorbehaltlich anderslautender, individueller Vereinbarungen sind in dem Angebot ausschließlich die in den einschlägigen Normen der VOB/B genannten Nebenleistungen enthalten. Sonstige, darüber hinaus gehende Arbeiten sind gesondert zu vergüten.

3. Auftragserteilung

3.1 Aufträge kommen erst nach schriftlicher Bestätigung zustande. Dies gilt auch für durch Vertreter vermittelte Aufträge. Abweichende Bestätigungen gelten als neue Angebote. Das Schriftformerfordernis entfällt bei nachträglichen Nebenarbeiten, Änderungen und Ergänzungen des Auftrages.

3.2 Für den Fall einer teilweisen oder vollständigen Vertragsauflösung (Vertragskündigung) durch den Auftraggeber ohne wichtigen Grund kann der Auftragnehmer die Rechte nach § 8 Nr. 1 Absatz 2 VOB, Teile B oder eine Pauschale in Höhe von 10% des gekündigten Auftragswertes geltend machen, wobei der Auftraggeber berechtigt ist den Beweis eines geringeren Schadens zu führen.

4. Preise

4.1 Der Auftragspreis umfasst die ausdrücklich angebotenen Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers. Sämtliche Nebenarbeiten (z.B. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermanns-, Erd-, Elektro-, Verdrahtungs-, Maler-, Beputz-, Ausmörtel-, Ausfug-, Fliesen sowie Kosmetikarbeiten) sind in den Angebotspreisen nicht enthalten, sofern in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Falls sie vom Auftragnehmer ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten.

4.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Dauerschuldverhältnissen sowie bei Vereinbarungen, die Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als 4 Monaten nach Vertragsabschluss enthalten, Verhandlungen über eine Preisanpassung zu verlangen, wenn nachstehende Positionen eine Erhöhung erfahren: Preise für das insgesamt benötigte Material ab Vertragsabschluss oder Lohn- und Lohnnebenkosten durch gesetzliche oder sonstige Veränderungen oder die Mehrwertsteuer.

4.3 Für nachträglich verlangte über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für den Auftragnehmer unvorhersehbare Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge und Zulagen berechnet. Dem angebotenen Preis liegt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 7.30 – 16.30 Uhr zu Grunde.

4.4 Erfolgt die Durchführung der Arbeiten im Tagelohn, so werden die Kosten für die Einrichtung der Baustelle und die Lieferung der erforderlichen Geräte und Baustoffe zur Baustelle gesondert ermittelt und berechnet.

4.5 Montagen, die aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen ausgeführt bzw. wiederholt werden, sind gesondert zu vergüten.

5. Zahlung und Aufrechnung

5.1 Die Rechnungen sind sofort fällig und ohne jeden Abzug zu entrichten.

5.2 der Auftragnehmer ist ausdrücklich berechtigt, Abschlagszahlungen zu stellen, die sofort fällig und vom Auftraggeber sofort zu begleichen sind.

5.3. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insofern zulässig, als mit einer unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderung aufgerechnet wird.

6. Lieferzeit und Montage

6.1 Ausführungsfristen sind für den Auftragnehmer nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

6.2. der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle ihm bekanntwerdenden Umstände unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die die vertragsmäßige Leistung verzögern, behindern oder unterbrechen können.

6.3 Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so ist mit den Arbeiten nach Auftragsbestätigung und nach Absprache oder nach Aufforderung durch den Auftraggeber und eine eventuell vereinbarte Anzahlung, die vorab beim Auftragnehmer einzugehend ist, zu beginnen. Ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle ist durch den Auftraggeber zu gewährleisten.

6.4 Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat und schafft er nicht unverzüglich Abhilfe auf Verlangen des Auftragnehmers, so kann dieser bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadenersatz gemäß § 6 Nr. 6 VOB, Teil B verlangen oder dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigt werde.

Für den Fall der Kündigung steht dem Auftragnehmer neben seinem bis dahin entstandenen Werklohn ein Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen zu, die er zum Beispiel (neu) für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen musste.

7. Abnahme und Gefahrübergang

7.1 Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, das gilt auch für Zwischenabnahmen.

7.2 Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird, und wenn der Auftragnehmer, die bis dahin erbrachte Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.

7.3 Das Werk ist nach Fertigstellung der Leistungen abzunehmen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen.

7.4. Hat der Auftraggeber die Lieferung oder Leistung bzw. einen Teil davon in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von sieben Kalendertagen als erfolgt.

8. Gewährleistung und Haftung

8.1 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung derart, dass sie zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln ist. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat oder den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, so ist die Leistung zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie sich

a) für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung

b) für die gewöhnliche Verwendung geeignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art der Leistung erwarten kann (§ 13 Nr. 1 VOB/B).

Eine vereinbarte Beschaffenheit gilt nur dann in Rechtssinne als garantiert, wenn dies ausdrücklich unter Verwendung des Begriffs „garantiert/Garantie“ in schriftlicher Form zwischen den Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart worden ist.

8.2 Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen insbesondere bei Nachbestellungen berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die Einhaltung von Maßen und Farbönen ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß soweit sie zumutbar sind und keine Wertverschlechterung darstellen.

- Metallbau
- Rollladenbau
- Sonnenschutz

8.3 Bei Anfall von Schneid-, Schweiß-, Auftau- und/oder Lötarbeiten hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf die damit verbundenen Gefahren hinzuweisen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer auf etwaige Gefahren (z. B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien) aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterial usw.) zu treffen.

8.4 Der Auftragnehmer haftet nur für die von ihm gelieferten Stoffe und Bauteile sowie für die von ihm ausgeführten Leistungen § 13 Nr. 3 VOB/B bleibt ansonsten unberührt.

8.5 Der Auftragnehmer ist zum Schadensersatz gem. § 13 Nr. 7 Abs. 3 Satz 1 VOB/B nur im Rahmen der von ihm erbrachten Bauleistungen verpflichtet.

8.6 Einen darüber hinaus gehenden Schaden gem. § 13 Nr. 7 Abs. 3 Satz 2 VOB/B hat er nur dann zu ersetzen, wenn der Mangel auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Dies gilt nicht, sofern der Mangel zu einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit führt.

8.7 Normaler Verschleiß und solche äußeren Veränderungen, die für den Betrieb einer Anlage unerheblich sind, sowie Schäden infolge nicht sachgemäßer Behandlung Dritter oder des Auftraggebers bei der Inbetriebnahme, Außerbetriebnahme oder während des Betriebes einer Anlage, sind nicht Gegenstand von Mängelansprüchen.

8.8 Die von den Glasherstellern, für die optische Qualität von Gläsern und Brandschutzgläsern genannten Gewährleistungsvorbehalte gelten auch für unsere Leistungen. Es stellt kein Mangel dar, wenn bei VSG/TVG Gläser produktionstechnisch bedingt Kantensersatz, Blasen, Folieneinzüge und – überstände entstehen.

8.9 Die Gewährleistung für Verschlussteile und auf alle beweglichen Teile beträgt 6 Monate.

8.10 Die Gewährleistung auf elektrische Teile beträgt nach VDE 2 Jahre, sie verkürzt sich, ohne jährliche Wartung, auf 1 Jahr.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Gelieferte Gegenstände (Vorbehaltsgegenstände) bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche Eigentum des Auftragnehmers.

9.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

9.3 Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an den Auftragnehmer ab. Die Abtretung nimmt der Auftragnehmer bereits jetzt an.

9.4 Werden die Vorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherheitshypothek, an den Auftragnehmer ab. Die Abtretung nimmt der Auftragnehmer bereits jetzt an.

9.5 Werden Vorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab. Die Abtretung nimmt der Auftragnehmer bereits jetzt an. Übersteigt der Wert für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten seine Forderungen nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 10 %, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers zur entsprechenden Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

9.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Rücknahme der gelieferten Gegenstände nach Mahnung und Rücktrittserklärung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Hat der Auftraggeber den Vertrag erfüllt, so hat der Auftragnehmer die Gegenstände zurückzugeben.

10. Allgemeine Hinweise

10.1 Grundsätzlich sind Zustimmungen im Einzelfall und Baugenehmigungen vom Auftraggeber einzuholen. Eventuelle zum Tragen kommende Denkmalbestimmungen sind vom Auftraggeber bei der zuständigen Behörde abzuklären. Wir prüfen keine rechtlichen und öffentlichen Vorschriften außerhalb unserer angebotenen Leistungen. Wir gehen davon aus, dass bei der Beauftragung alle Baugenehmigungen und Zustimmungen beim Auftraggeber vorliegen.

10.2 Bauseits zu Erbringende Leistungen: Höhenangaben, Achsen Einmessung, Meterriess Antragung, statischen Berechnungen, Bodenbelagsabdeckung gegen Funken und die Überprüfung der Schallübertragung im Gebäude. Bauseits zu stellen ist die Brandwache bei Schweißarbeiten.

10.3 Die Pflege und Wartung unserer Produkte, insbesondere bei elektrischen Anlagen und an Brandschutzeinrichtungen obliegen dem Auftraggeber. Vom Betreiber ist die vom Gesetzgeber vorgeschriebene jährliche Wartung zu veranlassen.

10.4 Die Feuerverzinkung wird als Stückverzinkung gem. DIN EN ISO1461, sowie DAST-Rechtline 022 ausgeführt. Zweck des Zinküberzugs ist der Schutz des darunterliegenden Eisen- oder Stahlwerkstoffes gegen Korrosion. Es ist technisch bedingt, dass an Schweißnähten Zinkablagerungen auftreten.

10.5 Bei der Pulverbeschichtung von feuerverzinkten Bauteilen, die wir gem. DIN 55633 ausführen, kann es trotz Nachbearbeitung nicht ausgeschlossen werden, dass Unebenheiten sichtbar werden. Dies stellt keinen Reklamationsgrund dar. Mit Nasslack werden kleinere Lackabplatzungen nachgebessert. Um eine Filiform-Korrosion zu vermeiden, ist es zwingend erforderlich den Einsatzbereich von farbbeschichteten Elementen und Profilen in Schwimmbädern und im Küchenbereich mitgeteilt zu bekommen.

10.6 Die in unserem Kostenvoranschlag enthaltenen Abbildungen und den uns übergebene Zeichnungen dienen zur groben Klarstellung. Aus unseren Werkszeichnungen, welche urheberrechtlich geschützt sind, können sie detaillierte Festlegungen der Ausführung und Ansichten entnehmen. Nur unsere Werkszeichnungen sind für die Ausführung bindend.

10.7 Die Lieferungen und Montagen von Brandschutztüren und -verglasungen werden in Übereinstimmung mit den zurzeit gültigen Zulassungen ausgeführt, daher sind die maximalen Abmessungen dieser und der bestimmungsgemäße Einbau von vornherein festgelegt.

10.8 Vom Auftraggeber müssen vor der Montage, ohne besondere Aufforderung, Rohr- und Leitungsverläufe (Gas, Wasser, Elektro, sonstiges) die unsichtbar unter dem Putz oder unterirdisch verlegt sind, angegeben werden. Wir übernehmen keine Haftung für diese Beschädigungen an den Leitungen, die durch fehlende oder fehlerhafte Angaben entstehen.

10.9 Verfügungen aus Silikon und Akryl sind Wartungsfugen und unterliegen nicht der Gewährleistung.

10.10 Zur Montage muss die Baustelle gut begehbar sein. Es muss ausreichend Platz für die Materiallagerung und Aufbewahrung vorhanden sein. Alle Hindernisse und Gegenstände im Montagebereich müssen entfernt werden. Bauseits sind ein Wasser- und Elektroanschluss sowie sanitäre Einrichtung bereitzuhalten.

10.11 Unsere Geländer Konstruktionen sind für 0,5 KN Verkehrslast ausgelegt, ohne zusätzliche Lasten, z.B. Blumenkasten, Fluchtbalken. Zusätzliche Lasten sind mitzuteilen.

10.12 Wir fertigen unsere Stahlteile nach DIN EN 1090-2 EXC1, Toleranz nach DIN EN ISO 13920 für Längen Klasse D, Winkelmaß Klasse D und Geradheits-, Ebenheits- und Parallelitätstoleranzen Klasse H.

10.13 Änderungen technischer Art der gelieferten und/oder montieren Produkten gegenüber dem gezeigten Muster dienen dem Fortschritt und bleiben vorbehalten.

10.14 Bei Aufträgen von WEGs gehen wir davon aus, dass die Zustimmung der Wohnungseigentümer, für die Beauftragung der auszuführenden Arbeiten, eingeholt wurden.

10.15. Gerüste, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich sind (über 2 m Höhe), sind vom Auftraggeber zu stellen.

10.16 Wir gehen bei der Befestigung von der bauseitigen Betongüte C20/25 aus.

11. Gerichtsstand

Sind beide Vertragsparteien Unternehmer, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

12. Rechtsgültigkeit

Sind einzelne der vorgenannten Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

13. Hinweis VSBG

Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.